

Geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Nutzung des ElsterOnline-Portals

Im Zusammenhang mit dem ausgegebenen Kammermitgliedsausweis möchten wir unsere Mitglieder auf folgende, geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung aufmerksam machen:

Für die Nutzung des ElsterOnline-Portals werden künftig nur noch SmartCards akzeptiert, deren Karteninhaber sich bei seinem Zertifizierungsanbieter eindeutig identifiziert haben.

Der Kammermitgliedsausweis ist auch zukünftig als Zugangsmedium zum ElsterOnline-Portal geeignet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Inhaber des Kammermitgliedsausweises das ihm übersandte Identifizierungsformular ausgefüllt und mit einer unterschriebenen Kopie der Vorder- und Rückseite seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an das DATEV eG Trustcenter, 90329 Nürnberg zurücksendet.

Warum? Weil ElsterOnline mit ihrer letzten Softwareaktualisierung - nicht wie bisher nur auf die Sperrliste der SmartCards abfragt - sondern jetzt auf den Eintrag im Verzeichnisdienst. Im Verzeichnisdienst werden aber nur identifizierte Karten eingetragen. In der Vergangenheit konnte ein Berufsträger eines Kammermitgliedsausweises auch das ElsterOnline-Portal nutzen, ohne dass er das Ident-Formular an das DATEV eG Trustcenter zurückgesandt hatte.

Das Identifizierungsformular haben wir als Anlage beigefügt.

Leider ist die Hinweismeldung im ElsterOnline-Portal missverständlich: dort heißt es sinngemäß "... das Zertifikat wurde von dem Herausgeber gesperrt und ist deshalb nicht mehr gültig". Das ist so jedoch nicht richtig.

Wenn der Karteninhaber diese Hinweismeldung im ElsterOnline-Portal erhält, benötigt er also keine neue Karte. Seine Karte wurde auch vom Herausgeber DATEV nicht gesperrt. Der Karteninhaber muss lediglich das Ident-Formular ausfüllen und an die DATEV zurückschicken, damit seine Karte in den Verzeichnisdienst eingetragen wird. Danach sollte der Zugriff auf das ElsterOnline-Portal wieder funktionieren.

Diese geänderte Verfahrensweise der Finanzverwaltung betrifft nicht nur den Kammermitgliedsausweis, die DATEV-Berufsträgerkarte, die DATEV-SmartCard classic sondern alle für das ElsterOnline-Portal zugelassenen SmartCards.

An den DATEV-Anwendungen wie Steuerkonto online oder auch die Vollmachtsdatenbank hat sich in diesem Zusammenhang nichts geändert. Hier war schon immer die vorherige Identifizierung und damit der Eintrag der jeweiligen SmartCard in den Verzeichnisdienst Voraussetzung.

Steuerberaterkammer Brandenburg

Potsdam, 31. März 2015

Anlage